



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 110-2015
Sachbearbeiterin: Mareike Flottmann Az.: 102.010
Datum: 27.11.2015

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.10.2015	vertagt	UG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	26.11.2015	7:0:1	UG
Rat	öffentlich	17.12.2015	23:0:1	UG

Tagesordnungspunkt: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Visselhövede

Beschlussvorschlag: Die unter Anlage 1 dem urschriftlichen Protokoll beigefügte Hauptsatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund diverser rechtlicher Änderungen in den letzten Jahren - insb. Umstellung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - empfiehlt sich eine völlige Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Visselhövede.

Unter Anlage 1 ist der zu beschließende Satzungsentwurf hinterlegt.

In Anlage 2 findet sich der komplette Satzungstext als Arbeitsausfertigung mit ergänzenden Hinweisen auf Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung. Hierbei wurden rein redaktionelle Änderungen *kursiv* gekennzeichnet; inhaltliche Änderungen sind in **fett und kursiv** hervorgehoben. In grau sind Passagen markiert, die in der bisherigen Satzung enthalten waren, zukünftig aber entfallen werden.

Wesentliche inhaltliche Änderungen finden sich zunächst in § 3 des Satzungsentwurfs. So ist es derzeit in § 8 NKomVG vorgesehen, dass Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe nicht zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet sind, Regelungen über die ehrenamtliche oder nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte in Form einer Satzung zu treffen haben. Dieser Vorschrift wird mit der Aufnahme des § 3 in die neue Hauptsatzung nachgekommen.

Darüber hinaus finden sich inhaltliche Änderungen in § 4 des Entwurfes. Nach § 58 NKomVG sind in der Hauptsatzung diverse Wertgrenzen festzulegen, die bestimmen, ab welcher Betragshöhe der Rat zuständig ist. Die zuvor festgesetzten Beträge in Höhe von 5.000 Euro wurden im Entwurf der Neufassung auf 10.000 Euro heraufgesetzt. Es sind außerdem weitere Wertgrenzen neu festzulegen. Diese waren in der bisherigen Hauptsatzung nicht enthalten, eine Regelung hierzu wird jedoch vom Niedersächsischen Städtetag (NST) empfohlen. Bei diesen neu zu bestimmenden Wertgrenzen sieht der Entwurf zwecks Einheitlichkeit ebenfalls einen Betrag von 10.000 Euro vor.

Weitere inhaltliche Änderungen der neuen Hauptsatzung könnten auch in § 5 des Entwurfes

vorgenommen werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits Anregungen von Ratsmitgliedern, die getroffene Regelung anzupassen. Zu diskutieren wäre daher eine Neuerung, die Ortsräte z.B. nur in Ortschaften ab 1.000 Einwohnern vorsieht. Außerdem könnte die Anzahl der Ortsratsmitglieder überdacht werden, da es sich in der Vergangenheit bereits schwierig gestaltete, genügend Freiwillige für eine Ortsratskandidatur zu finden.

Des Weiteren finden sich Änderungen in § 8 des Satzungsentwurfs. Hier sind diverse melderechtliche Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entfallen, welche aufgrund der veränderten technischen Anforderungen im melderechtlichen Bereich aus rein praktischen Gründen nur noch durch das Meldeamt selbst wahrgenommen werden können. Ebenfalls entfallen ist die Hilfsfunktion der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher bei Wild- und Jagdschadensangelegenheiten.

Eine Ergänzung wurde in § 8 Buchstabe h) vorgenommen. Hier wurden die zu leistenden Hilfsfunktionen um die Durchführung der Verkehrsschau erweitert.

Außerdem wurde auch § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung geändert. Inhaltliche Änderungen finden sich insoweit, dass die Regelungen für die Beschäftigten an die der Beamtinnen und Beamten angeglichen wurde, sodass die politischen Gremien nur für die Einstellung von Leitungspersonal (ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe 2) und Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. TVöD-S) zuständig sind.

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 2 NkomVG für Beschlüsse über die Hauptsatzung die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich ist. Dies entspricht in unserem Fall einem Mindestvotum von 14 Stimmen.

In Vertretung

Twiefel
Leiter Haupt- und Kämmereiamt

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister